

(In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2005/227/GASP DES RATES

vom 16. März 2005

zur Verlängerung von Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 30. März 2004 den Gemeinsamen Standpunkt 2004/293/GASP zur Verlängerung von Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Am 31. Januar 2005 hat der Rat den Beschluss 2005/83/GASP ⁽²⁾ zur Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2004/293/GASP angenommen und dabei zuletzt die Liste der Personen im Anhang des Gemeinsamen Standpunkts durch die Liste im Anhang jenes Beschlusses ersetzt.
- (3) Die Geltungsdauer des Gemeinsamen Standpunkts 2004/293/GASP endet am 30. März 2005.
- (4) Der Rat hält es für erforderlich, die Geltungsdauer des Gemeinsamen Standpunkts 2004/293/GASP um weitere zwölf Monate zu verlängern —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

Die Geltungsdauer des Gemeinsamen Standpunkts 2004/293/GASP, zuletzt geändert durch den Beschluss 2005/83/GASP, wird um zwölf Monate verlängert.

Artikel 2

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 2005.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ASSELBORN

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 65.

⁽²⁾ ABl. L 29 vom 2.2.2005, S. 50.